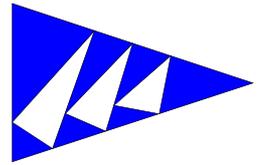


International **806**



Yachtclub Seeshaupt

Segelanweisungen für die Ranglistenregatten „Trias Deutschland-Cup“ und „Pelle Petterson Int. 806 Cup“ Yachtclub Seeshaupt, 06. - 08. September 2019

Die Segelanweisungen bestehen aus dem vorliegenden Dokument und den Anlagen

- **Anlage 1: „Skizze der vorgesehenen Bahnen“ und**
- **Anlage 2: „Liste der verwendeten Signale“**

1. Regeln

- 1.1 Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtsregeln Segeln“ (WR) festgelegt sind.
- 1.2 In Ergänzung zur Regel 78 WR müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien zur Verfügung des Wettfahrtskomitees (WK) gehalten werden.
- 1.3 Besteht ein Konflikt zwischen Sprachen, gilt der englische Text mit Ausnahme der Ordnungsvorschriften Regattasegeln des DSV, der Ausschreibungen und der Segelanweisungen, für die der deutsche Text gilt.

2. Mitteilungen für die Teilnehmer

- 2.1 Mitteilungen für die Teilnehmer werden an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt. Sie befindet sich am Clubhaus außen, rechts neben dem Eingang.

3. Änderungen der Segelanweisungen

- 3.1 Änderungen der Segelanweisungen werden spätestens eine Stunde vor dem geplanten ersten Ankündigungssignal des Tages ausgehängt, an dem sie gelten.
- 3.2 Änderungen des Zeitplans werden bis spätestens 19:00 Uhr des Vortages ausgehängt.

4. Signale an Land

- 4.1 Signale an Land werden am Flaggenmast rechts von der Slipanlage am Hafen gesetzt.
- 4.2 Wenn die Flagge AP an Land gesetzt wird, erfolgt das nächste Ankündigungssignal frühestens 40 Minuten nach Niederholen von AP an Land. Dies ändert das Wettfahrtsignal AP.
- 4.3 Bei Sturmwarnung und Vorsichtsmeldung (Blinklicht am Ufer) oder Zeigen der Flagge "Y" auf einem Boot des Wettfahrtskomitees sind von allen Teilnehmern persönliche Auftriebsmittel zu tragen, solange das Signal steht.
- 4.4 Nichttragen von persönlichen Auftriebsmitteln kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40). Das Wettfahrtskomitee behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende persönliche Auftriebsmittel zu verbieten. Jugendliche müssen stets persönliche Auftriebsmittel tragen.

5. Zeitplan der Wettfahrten

- 5.1 Datum und Zahl der Wettfahrten siehe Ausschreibung.

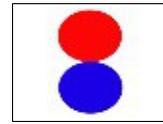
6. Klassenflaggen

6.1 Es werden folgende Klassenflaggen verwendet:

Trias:



Int. 806:



7. Wettfahrtgebiet und Bahnen

- 7.1 Wettfahrtgebiet ist der Südteil des Starnberger Sees (Seeshaupter Bucht)
- 7.2 Die Bahn, einschließlich der Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu passieren sind, und die Seite, auf der sie zu lassen sind, ist in Anlage „Skizze der vorgesehenen Bahn“ dargestellt.
- 7.3 Das Wettfahrtkomitee legt spätestens mit dem Ankündigungssignal die 1. Bahnmarke von der Startlinie aus gegen den Wind.

8. Bahnmarken

- 8.1 Die Bahnmarken sind gelbe, nicht nummerierte zylindrische Tonnen.
- 8.2 Start- und Zielbahnmarken sind rote, nicht nummerierte Tonnen.

9. Der Start

- 9.1 Zur Startkontrolle haben alle Boote vor ihrem Ankündigungssignal das Startschiff an der Steuerbordseite von Lee nach Luv zu passieren.
- 9.2 Die Startlinie wird durch den Flaggenmast auf dem Startschiff und die Kursseite der Startlinienbegrenzungstonne an der Backbordseite des Startschiffs gebildet.
- 9.3 Boote, die später als 10 Minuten nach ihrem Startsignal starten, werden ohne Verhandlung als DNC oder DNS gewertet (Änderung WR A4).

10. Änderung des nächsten Bahnschenkels

- 10.1 Gemäß WR 33.
- 10.2 Bei einer Bahnänderung kann die Ablaufbahnmarke in Luv entfallen. Ebenso kann das Tor in Lee entfallen. Die verbleibende Bahnmarke ist an Backbord zu runden.

11. Das Ziel

- 11.1 Die Ziellinie wird durch den Flaggenmast auf dem Zielschiff und die Kursseite der in der Nähe befindlichen Ziellinienbegrenzungstonne an der Backbordseite des Zielschiffs gebildet.

12. Strafsystem, Ersatzstrafen

- 12.1 Es gilt Anhang P.
- 12.2 Regel 44.1 ist geändert: Die Zwei-Drehungen-Strafe ist durch die Eine-Drehung-Strafe ersetzt.

13. Zeitlimit und Sollzeiten

- 13.1 Die Sollzeit für das erste Boot in jeder Klasse beträgt 50 Minuten, das Zeitlimit 75 Minuten.
- 13.2 Das nicht Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das ändert Regel 62.1(a).
- 13.3 Boote, die nicht innerhalb von 20 Minuten nach dem ordnungsgemäßen Zieldurchgang des ersten Boots die Bahn abgesegelt haben und durchs Ziel gegangen sind, werden ohne Verhandlung als 'nicht durchs Ziel gegangen' gewertet. Das ändert die Regeln 35, A4 und A5.

14. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

- 14.1 Die Protestfrist beträgt 60 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes in der letzten Tageswettfahrt bzw. nach deren Abbruch oder Ende der Startverschiebung.
- 14.2 Die Protestzeit beträgt 60 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes der Klasse in der letzten Tageswettfahrt bzw. dem Signal des Wettfahrtkomitees „heute keine Wettfahrten mehr“.

- 14.3 Nicht später als 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist werden Bekanntmachungen ausgehängt, um die Teilnehmer über Verhandlungen zu informieren, bei denen sie Partei sind oder als Zeugen benannt wurden. Die Verhandlungen werden im Verhandlungsraum, gelegen im Obergeschoss des Clubhauses abgehalten und beginnen um die ausgehängte Zeit.
- 14.4 Protestparteien und Zeugen haben sich zur ausgehängten Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 14.5 Bekanntmachungen von Protesten durch das WK oder das Protestkomitee werden zur Information nach WR 61.1(b) ausgehängt.
- 14.6 Eine Liste der Boote, die nach Anhang P wegen eines Verstoßes gegen WR 42 bestraft worden sind, wird ausgehängt.
- 14.7 Verstöße gegen die Segelanweisungen 4.4, 9.1, 9.3, 16.2, 17.1, 17.2, 21.1, 21.2, 22.1, 23.1, 24.1 sind nicht Gründe für einen Protest durch ein Boot (Änderung WR 60.1). Strafen für diese Verstöße können geringer sein als DSQ, wenn das Protestkomitee so entscheidet.

15. Wertung

- 15.1 Siehe Ausschreibung

16. Sicherheitsanweisungen

- 16.1 Jeder Steuermann ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für Verluste an Leben oder Eigentum, persönlichen Schaden oder Schäden an Eigentum, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich ergeben (Ergänzung WR 4).
- 16.2 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss unverzüglich das Wettfahrtkomitee bzw. das Wettfahrtbüro darüber informieren. (Tel. Nr: 08801 2141)

17. Ersetzen von Besatzung und Ausrüstung

- 17.1 Ein einmaliger Wechsel des Vorschoters / der Vorschoterin ist nur in Ausnahmefällen und nicht ohne vorherigen schriftlichen Antrag und schriftliche Genehmigung des Protestkomitees zulässig.
- 17.2 Das Ersetzen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung ist nur mit Genehmigung durch das WK gestattet. Der Austausch muss bei erster zumutbarer Gelegenheit schriftlich beim WK beantragt werden.

18. Ausrüstungs- und Vermessungskontrollen

- 18.1 Ein Boot oder die Ausrüstung können jederzeit in Bezug auf die Einhaltung der Klassenvorschriften und der Segelanweisungen überprüft werden. Auf dem Wasser kann ein Boot durch einen Ausrüstungskontrolleur oder Vermesser des Wettfahrtkomitees aufgefordert werden, sich sofort für eine Überprüfung zu einer bestimmten Stelle zu begeben.

19. Werbung

- 19.1 siehe Ausschreibung

20. Funktionsboote

- 20.1 Boote des Wettfahrtkomitees tragen die Signalflagge „W“
- 20.2 Funktionsboote können zusätzlich durch weiße Flaggen mit Buchstaben gekennzeichnet sein:
- Boote des WK: „RC“
 - Schiedsrichterboote: „Jury“ oder „J“
 - Presseboote: „P“
 - Vermesser: „M“

21. Begleitboote

- 21.1 Begleitboote tragen die Signalfolge „W“ (ggf. gegen 20,- Euro Pfand im Regattabüro erhältlich).
- 21.2 Sämtliche Begleitboote müssen vom Zeitpunkt des Vorbereitungssignals für die erste startende Klasse einen Abstand von mindestens 150 m zum Wettfahrtgebiet einhalten, bis alle Boote durchs Ziel gegangen sind oder die Wettfahrten durch das WK anderweitig beendet wurden.
- 21.3 Ausgenommen von dieser Abstandspflicht sind Einsätze zur Bergung bei Kenterung oder Havarie eines Bootes, sofern das Boot oder das Wettfahrtkomitee Hilfe anfordern.
- 21.4 Nichtbeachtung kann zur Bestrafung der betreuten Boote führen.

22. Ordnung und Abfall

- 22.1 Alle Boote, Trailer und Fahrzeuge dürfen im Hafen sowie auf dem Clubgelände ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt sein. Einweisen ist Folge zu leisten.
- 22.2 Abfall muss an Land in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
- 22.3 In Abänderung von WR Teil 4 Regel 55 kann ein Protest wegen unzulässiger Abfallbeseitigung nur vom Wettfahrt- oder Protestkomitee eingelegt werden. Die Strafe kann geringer als DSQ sein, wenn das Protestkomitee so entscheidet.

23. Einschränkungen des „Aus dem Wasser Nehmens“

- 23.1 Kielboote dürfen während der Regatta nur unter den Bedingungen einer vorher eingeholten schriftlichen Erlaubnis des Wettfahrtkomitees aus dem Wasser genommen werden.

24. Funkverkehr und Telefon

- 24.1 Außer im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung trifft auch auf Mobiltelefone zu.

25. Preise

- 25.1 Siehe Ausschreibung

26. Haftungsausschluss

- 26.1 Die Teilnehmer beteiligen sich an der Regatta gänzlich auf eigenes Risiko. Siehe Regel 4 – Teilnahme an der Wettfahrt - . Der Veranstalter haftet nur in dem in der Ausschreibung dargelegten Umfang.

27. Versicherung

- 27.1 Siehe Ausschreibung

28. Weitere revierspezifische Regelungen

- 28.1 Fahrgastschiffe mit einem orangenen Wimpel haben Wegerecht.
- 28.2 Die Auflagen des Landratsamts Starnberg für das Regattasegeln werden an einer Tafel vor dem Eingang zum Regattabüro ausgehängt und sind zu beachten.

Wir wünschen allen Teilnehmern der Klassen Trias- und Int. 806 einen guten Start, erfolgreiches Segeln und einen angenehmen Aufenthalt in Seeshaupt